



Prof. Dr. Ann-Katrin Kaufhold und  
Wiss. Mitarbeiterin Carina Stier  
Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht  
Ludwigs-Maximilians-Universität München



## Übung im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene

### Übungsklausur 1: Allgemeines Verwaltungsrecht – Der beste Freund des Menschen

In der Gemeinde G. im Landkreis München (1.200 Einwohner) wurde vor einigen Jahren ein Hundesportverein gegründet. Der Verein hat inzwischen 150 Mitglieder. Diese treffen sich in den Sommermonaten (Mai–September) jeden Samstag, meist fast vollzählig und mit jeweils einem Tier auf dem Hundesportplatz der Gemeinde, um neue Tricks und Kunststücke einzuüben.

Nach dem Training nutzen viele Vereinsmitglieder den neben dem Hundesportplatz gelegenen kleinen Stadtpark zu einem abendlichen Spaziergang. Von Mai bis September tummeln sich daher samstags zwischen 16.00 und 18.00 Uhr immer ca. 120 große und kleine Hunde auf einer Fläche von zwei Fußballfeldern. Durch das ausgelassene Toben der Hunde kommt es regelmäßig zu Problemen. Kleine Kinder, die den Park zum Spielen nutzen, werden von den Tieren ins Stolpern gebracht oder gar überlaufen. Die Hunde neigen zudem teilweise untereinander zu Aggressionen, so dass es in Folge von Revierkämpfen auch schon zu Bissverletzungen bei einschreitenden Menschen kam.

Im vergangenen Sommer verzeichnete das Krankenhaus der Gemeinde daher immer samstags einen Zustrom an Patienten mit teils schweren Verletzungen, wie Knochenbrüchen, Platzwunden und Gehirnerschütterungen, die aus Begegnungen mit den Hunden herrührten. Wenn der Park nicht von den Mitgliedern des Sportvereins genutzt wird, halten sich in der Regel nur ca. drei bis fünf Hunde gleichzeitig im Stadtpark auf.

Der erste Bürgermeister der Gemeinde *Bernd Buchner* (*B*) beschließt, diesem Treiben im kommenden Sommer ein Ende zu setzen. Als erklärter Katzenfan kann er Hunde ohnehin nicht leiden. Er erinnert sich, auf Grundlage des LStVG schon einmal gegen Hunde vorgegangen zu sein und schreitet zur Tat. *B* schickt den sechs Gemeindebewohnern, die in einem Umkreis von 800 Metern um den Stadtpark herum leben und einen Hund halten, nach ordnungsgemäßer Anhörung jeweils ein Schreiben. Auch *Paula Petersen* (*P*), die einen kleinen Jack Russell Terrier namens Boo besitzt, erhält ein Schreiben. Es ist als „Bescheid“ bezeichnet und hat folgenden Inhalt:

„Sehr geehrte Frau *Petersen*, bitte beachten Sie:

1. In den Monaten Mai bis September dürfen Sie Ihren Hund innerhalb der Gemeinde G. außerhalb von Privatgrundstücken an Samstagen nur noch an einer maximal 1,50 m langen, reißfesten Leine ausführen.
2. Zu der in Ziffer 1 angegebenen Zeit und in dem dort bezeichneten Gebiet ist Ihr Hund bei Begegnungen mit Personen in sicherem Abstand zu diesen an kurzgezogener Leine („Bei-Fuß“-Distanz) vorbei zu führen.
3. Die sofortige Vollziehung von Ziffer 1 und 2 dieses Bescheids wird angeordnet.

...

Mit freundlichen Grüßen, *Bernd Buchner* (erster Bürgermeister)“

Zur Begründung wird auf die Vorkommnisse im letzten Sommer verwiesen. Die Anordnung des Sofortvollzugs ergebe sich aus der Natur der Sache, da schließlich bald Mai sei und man nichts riskieren wolle.

Der Bescheid enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung mit folgendem Inhalt:

(Bitte auch nächste Seite beachten!) ►

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei (*es folgt die ordnungsgemäße Benennung des zuständigen Gerichts mit Anschrift*) erhoben werden.“

Der Brief wird am 2.4.2020 zur Post gegeben. *P* erhält ihren Bescheid am 3.4.2020. Da sie von der Stadtverwaltung auf Grund einer anderen misslichen Angelegenheit genervt ist, öffnet sie den Brief erst am 11.5.2020, als sich ihre Laune wieder etwas gebessert hat.

Prompt gerät *P* wieder in Rage, so dass sie umgehend die ihr bekannte Rechtsanwältin *Frieda Fuchs* (*F*) einschaltet und sie bittet, diesen Bescheid aus der Welt zu schaffen.

*P* schildert *F* die Situation mit folgenden Worten: „Ich besuche ohnehin nie den Park und werde dies auch zukünftig nicht tun, da ich andere Hundehalter grundsätzlich meide. Mein Boo ist ein äußerst friedfertiges Tier, das besonders scheu ist und Menschen und anderen Hunden großräumig ausweicht. Ihn von nun an jeden Samstag in der gesamten Gemeinde an die Leine zu legen, kommt für mich daher nicht in Betracht. So kann Boo sich gar nicht richtig austoben. Boo ist doch kein Pitbull, sondern ein kleiner (ca. 35 cm hoch) und leichter (ca. 7 kg) Hund und stellt für niemanden eine Gefahr dar. Er hat sich bisher immer tadellos benommen. Schuld ist dieser dämliche Hundesportverein! Außerdem weiß doch jeder, dass *B* Hunde hasst – deshalb hat er ja auch so entschieden.“

*F* übergibt den Fall ihrem Praktikanten *Justus Jonas* (*J*) mit der Bitte um Erstellung eines Rechtsgutachtens zu den Erfolgsaussichten eines Rechtsbehelfs. *P* möchte möglichst schon am nächsten Tag, jedenfalls aber so bald wie möglich wieder mit dem nicht angeleiteten Boo spazieren gehen. Sorge bereitet *F*, dass *P* sich so spät bei ihr gemeldet hat. Zu *J* sagt sie, sie habe damals in der Vorlesung Verwaltungsprozessrecht aber etwas von einer Wiedereinsetzung gehört.

► Erstellen Sie das Gutachten des Praktikanten *J*. Dabei sind alle im Sachverhalt aufgeworfenen Fragen (ggf. hilfsgutachtlich) zu erörtern.

*Hinweis für die Bearbeitung:* Der Vortrag der *P* ist sachlich zutreffend. Die Zuständigkeit des Bürgermeisters und der Gemeinde für den Erlass des Bescheids sind zu unterstellen. Die Frage nach der Erforderlichkeit einer Anhörung vor Erlass der Sofortvollzugsanordnung ist nicht zu thematisieren. Regelungen, die auf Grund der Corona-Pandemie erlassen wurden, sind nicht zu berücksichtigen. Auf die unten abgedruckten Normen des KWBG wird hingewiesen. Sonstige Normen des KWBG sind nicht zu prüfen.

*Auszug aus dem Kommunal-Wahlbeamten-Gesetz (KWBG):*

Art. 1. *Geltungsbereich.* (1) Dieses Gesetz regelt die Rechtsverhältnisse der kommunalen Wahlbeamten und Wahlbeamtinnen.

(2) Kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen nach diesem Gesetz sind

1. die ersten Bürgermeister und Bürgermeisterinnen und die weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen

...

(3) <sup>1</sup>Kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen sind Beamte und Beamtinnen auf Zeit oder Ehrenbeamte und Ehrenbeamtinnen. <sup>2</sup>Die Art des Beamtenverhältnisses bestimmt sich nach den kommunalrechtlichen Vorschriften, soweit dieses Gesetz nichts anderes regelt.

Art. 38. *Interessenkollision.* (1) <sup>1</sup>Beamte oder Beamtinnen dürfen keine Amtshandlungen vornehmen, die ihnen selbst, einem Angehörigen (Art. 20 V BayVwVfG) oder einer von ihnen vertretenen natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil verschaffen würden. <sup>2</sup>Gesetzliche Vorschriften, nach denen Beamte oder Beamtinnen von einzelnen Amtshandlungen ausgeschlossen sind, bleiben unberührt.

(2)...

*Auszug aus dem Landesstraf- und Verordnungsgesetz (BayLStVG):*

Art. 9. *Richtung der Maßnahmen.* (1) <sup>1</sup>Macht das Verhalten oder der Zustand einer Person Maßnahmen nach diesem Gesetz notwendig, so sind diese gegen die Person zu richten, die die Gefahr oder die Störung verursacht hat...

(Bitte auch nächste Seite beachten!) ►

(2) <sup>1</sup>Macht das Verhalten oder der Zustand eines Tieres oder der Zustand einer anderen Sache Maßnahmen nach diesem Gesetz notwendig, so sind diese gegen den Inhaber der tatsächlichen Gewalt zu richten. <sup>2</sup>Die Maßnahmen können auch gegen den Eigentümer oder den sonst dinglich Verfügungsberechtigten gerichtet werden; das gilt nicht, wenn der Inhaber der tatsächlichen Gewalt diese gegen den Willen des Eigentümers oder sonst dinglich Verfügungsberechtigten ausübt. <sup>3</sup>Soweit auf Grund besonderer Vorschriften eine andere Person verantwortlich ist, sind die Maßnahmen in erster Linie gegen diese zu richten.

(3) <sup>1</sup>Zur Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden erheblichen Gefahr oder zur Beseitigung einer erheblichen Störung können Maßnahmen auch gegen eine Person gerichtet werden, die nicht nach Absatz 1 oder Absatz 2 verantwortlich ist; insbesondere kann sie zur Hilfeleistung angehalten werden, wenn und soweit weder Maßnahmen gegen die verantwortliche Person noch Maßnahmen nach Art. 7 III möglich, ausreichend oder zulässig sind. <sup>2</sup>Maßnahmen nach Satz 1 dürfen nicht getroffen werden, wenn die nicht verantwortliche Person dadurch selbst an Leben oder Gesundheit gefährdet oder an der Erfüllung überwiegender anderweitiger Pflichten gehindert würde.

Art. 18. *Halten von Hunden...* (1) <sup>1</sup>Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit können die Gemeinden durch Verordnung das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden im Sinn des Art. 37 I 2 in öffentlichen Anlagen sowie auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen einschränken. <sup>2</sup>Der räumliche und zeitliche Geltungsbereich der Verordnung ist auf die örtlichen Verhältnisse abzustimmen, wobei auch dem Bewegungsbedürfnis der Hunde ausreichend Rechnung zu tragen ist.

(2) Zum Schutz der in Absatz 1 genannten Rechtsgüter können die Gemeinden Anordnungen für den Einzelfall zur Haltung von Hunden treffen.

(3) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer auf Grund des Absatzes 1 erlassenen Verordnung oder einer auf Grund des Absatzes 2 erlassenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

► Besprechung, Q&A und weitere Materialien auf [www.Semesterfutter.de](http://www.Semesterfutter.de).